

# AMTSBLATT

des k. u. k. KREISKOMMANDOS in OPOCZNO.

4. Jahrgang, XXVII. Teil. Ausgegeben am 20. Juni 1918.

---

**INHALT: (36) Einhebungsart der Wechselstempelgebühr bei Summen über 1000 R.  
(37) Abfuhr von feindlichen Mappen.**

---

Nr. 827/18/F.A.

36.

Um bei grösseren (über 1000 R.) Wechselsummen die für Parteien umständliche Verwendung von mehreren Blanketten abzuschaffen, wird Folgendes angeordnet:

Bei Wechselsummen über 1000 Rubel ist die erhöhte Wechselgebühr (per 20 kop. von je 100 R.)

- a) bis zu 20 R. nur mittels Stempelmarken
- b) über 20 R. mittels Stempelmarken oder in Baren zu entrichten.

Bei Entrichtung der Wechselgebühr mittels Stempelmarken sind die Marken links auf der Vorderseite des Blankettes anzubringen und sohin die Blankette zwecks Obliterierung der dazu berufenen Stelle vorzulegen.

Zur Obliterierung sind berechtigt:

- a) Finanzabteilungen bei den k. u. k. Kreiskommanden,
- b) sämtliche Kreiskassen
- c) die Notare u. Friedensrichter.

Die Obliterierungsklausel hat zu lauten:

„Wechselgebühr per.....Rb.....kop. = .....K.....h. mittels Stempelmarken entrichtet“.

.....am.....

Stampiglie

Unterschrift:

Die sub b) u. c) erwähnten Organe haben keine Verpflichtung die Richtigkeit der entrichteten Gebühren zu überprüfen.

Die Barentrichtung hat nur bei der Kreiskassa stattzufinden. Im diesem Falle hat der Liquidierende auf der linken Seite der Wechsels folgende Klausel beizusetzen:

Wechselgebühr per.....Rb.....kop. = .....K.....h. sage.....Rb.....kop.

Kassa J. Art..... am..... entrichtet.

R. P.

.....am.....

Stampiglie

Unterschrift:

Wurde eine Wechselurkunde ohne Entrichtung der Stempelgebühr ausgestellt, so kann sich der Besitzer derselben den nachteiligen Folgen des Art. 173 des Stempelgesetzes durch nachträgliche Entrichtung der Gebühr innerhalb 30 Tagen von der Ausstellung, jedenfalls aber vor dem Amtsgebrauche der Urkunde entziehen.

Res. Nr. 159/II.

37.

Die im Bereiche des Mil. Gen. Gouv. aufgefundenen feindlichen Landkarten sind unbedingt an das Kreiskommando abzuführen. Für besonders wichtige feindliche Kartenwerke wird den Findern des Zivilstandes ein Finderlohn bis zur Höhe von 10 Kronen je nach Wichtigkeit des Kartenwerkes-ausgefolgt werden.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

**STEFAN Ritter v. MALINOWSKI**

m. p. Obstlt.

*Opozno, am 20. Juni 1918.*

